

Steuer-News Oktober 2020

Inhalt:

EDITORIAL.....	1
FIXKOSTENZUSCHUSS PHASE I UND II	1
HÄRTEFALLFONDS WIRD VERLÄNGERT	2
COVID-19-VERLUSTBERÜCKSICHTIGUNGSVERORDNUNG	2
DIE CORONA-KURZARBEIT GEHT IN DIE 3. PHASE.....	2
EU-MELDEPFLICHTGESETZ – TERMIN 31.10.2020	2
AKTUELLE ERLÄSSE UND KONSULTATIONSVEREINBARUNGEN	2
ANHANG: CHECKLISTE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2020	2

EDITORIAL

Ein ereignisreiches und ungewöhnliches Jahr neigt sich langsam dem Ende zu. Da die Corona-Krise leider noch nicht zu Ende ist, wurden von der Bundesregierung bereits eine Reihe von Verlängerungen für diverse Hilfsmaßnahmen beschlossen bzw. angekündigt. Hier finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen.

Abseits der derzeitigen Krise muss man sich aber auch mit den alltäglichen Steuerfragen auseinandersetzen. Daher finden Sie – wie jedes Jahr – die bewährte Checkliste „Steuertipps zum Jahresende“ als Beilage.

Nicht vergessen werden dürfen die steuerlichen Auswirkungen des Brexits ab 2021. Österreich hat daher ua eine Konsultationsvereinbarung mit Großbritannien betreffend Quellensteuerentlastung abgeschlossen.

Um diese Themen geht es in den aktuellen Steuer-News. Wir hoffen auf Ihr Interesse und wünschen Ihnen alles Gute in diesem hoffentlich nicht allzu heißen Herbst!

FIXKOSTENZUSCHUSS PHASE I UND II

Phase I:

Die FAQs zum Fixkostenzuschuss der **Phase I** wurden **per 1. Oktober 2020 aktualisiert**. Darin finden sich ua folgende Klarstellungen:

- Bei Ermittlung des **Wertverlustes bei saisonalen Waren** ist darauf abzustellen, ob der tatsächliche Verkaufspreis um mindestens 50% unter dem ursprünglich vorgesehenen bzw regulären Verkaufspreis liegt. Ist diese Grundvoraussetzung erfüllt, kann die Differenz zwischen den Anschaffungskosten der saisonalen Ware und dem tatsächlichen Verkaufspreis als Fixkosten angesetzt werden.
- Die Begriffe „Dividende“ bzw „Gewinnausschüttung“ sind im unternehmensrechtlichen Sinn zu verstehen. Sach- und Bardividenden sind identisch zu behandeln. Ob eine **unternehmensrechtliche Gewinnausschüttung** zB abgabenrechtlich als Einlagenrückzahlung iSd § 4 Abs. 12 EStG zu beurteilen ist, ist für Zwecke des Fixkostenzuschusses nicht von Bedeutung.
- Sofern durch eine Auflösung von Rücklagen lediglich ein Bilanzverlust verringert wird, ist die Rücklagenauflösung für Zwecke der Gewährung eines Fixkostenzuschusses nicht schädlich.

Phase II:

Wir haben schon in den letzten Steuer-News über die Grundzüge des **Fixkostenzuschusses der Phase II** berichtet. Dieser soll die **Betrachtungszeiträume bis 15.3.2021** abdecken. Die vom

Finanzminister der EU vorgelegte Richtlinie wurde aber von der EU-Kommission nicht genehmigt. Die Verhandlungen, insbesondere über die Maximalhöhe des Zuschusses, sind nach wie vor im Laufen.

HÄRTEFALLFONDS WIRD VERLÄNGERT

Bisher war eine Förderung aus dem Härtefall-Fonds für bis zu sechs Monate möglich, die aus dem Zeitraum von Mitte März bis Mitte Dezember 2020 ausgewählt werden konnten. Im Ministerrat vom 7.10.2020 wurde beschlossen, dass nun für **bis zu 12 Monate aus dem Zeitraum Mitte März 2020 bis Mitte März 2021** Unterstützung beantragt werden kann. Die Förderhöhe wurde auf € 2.500,00 pro Monat aufgestockt. Die Richtlinienumsetzung bleibt abzuwarten.

COVID-19-VERLUSTBERÜCKSICHTIGUNGSVERORDNUNG

Der Verlustrücktrag wurde in der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung präzisiert. Sowohl Bilanzierer als auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner können den Verlustrücktrag geltend machen. Der Verlustrücktrag ist als Abzugsposten außerhalb der einzelnen Einkunftsarten zu behandeln, weshalb er keine Auswirkungen auf den Gewinnfreibetrag, die Bemessung von SV-Beiträgen u.ä. hat. Weitere Details finden Sie in der „Checkliste zum Jahresende 2020“ unter den Steuertipps für Unternehmer.

DIE CORONA-KURZARBEIT GEHT IN DIE 3. PHASE

Anträge können für die Zeit ab 1.10.2020 bis 31.3.2021 gestellt werden. Das Arbeitsausmaß kann auf **zwischen 30 % und 80 % der Normalarbeitszeit** eingeschränkt werden (bisher 10 % bis 90 %). Wird für mehr als 5 Arbeitnehmer Kurzarbeit beantragt, muss die wirtschaftliche Begründung dafür durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

EU-MELDEPFLICHTGESETZ – TERMIN 31.10.2020

Das mit 1.7.2020 in Kraft getretene EU-Meldepflichtgesetz hätte Intermediäre und/oder Steuerpflichtige verpflichtet, bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen, deren erster Schritt zwischen dem 25.6.2018 und 30.6.2020 gesetzt wurde, bis zum 31.8.2020 zu melden. Ab 1.7.2020 neu konzipierte Gestaltungen sind innerhalb von 30 Tagen zu melden. Da die für die Meldung über FinanzOnline benötigten Formulare aber erst jetzt zur Verfügung gestellt wurden, hat das BMF bekannt gegeben, dass die Frist für **Erstmeldungen bis 31.10.2020 verlängert** wird.

AKTUELLE ERLÄSSE UND KONSULTATIONSVEREINBARUNGEN

- Der **Erlass zur Aufzeichnungspflicht von Plattformen** regelt die Details zu den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten für Plattformen und andere elektronische Schnittstellen.
- BREXIT: In einer Konsultationsvereinbarung mit Großbritannien wird geregelt, dass die Quellensteuerentlastung von aus Österreich bezogenen Dividenden nach dem „Brexit“ unter ähnlichen Voraussetzungen wie auf Grundlage der Mutter-Tochter-Richtlinie erfolgen kann.
- In weiteren Konsultationsvereinbarungen mit Großbritannien und Chile wurden die Erfordernisse an Ansässigkeitsbescheinigungen festgelegt.

ANHANG: CHECKLISTE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2020

In einem eigenen Dokument finden Sie die umfangreiche Checkliste mit den Steuertipps zum Jahresende 2020 gegliedert in Tipps für Unternehmen, Tipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter, Tipps für Arbeitnehmer sowie Tipps für alle Steuerpflichtigen.